

Entwurf

Anhang zum Jahresabschluss
der Gemeinde Bestwig
zum 31.12.2020



Inhalt

1. Einleitung

2. Erläuterung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zu den Positionen der Bilanz und der Ergebnisrechnung
 - 2.1 Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden
 - 2.2 Angaben zu Positionen der Bilanz zum 31.12.2020
 - 2.3 Angaben zu Positionen der Ergebnisrechnung 2020
 - 2.4 Angaben zur Finanzrechnung 2020

3. Kostenrechnende Einrichtungen

4. Sonstige Angaben / COVID-19-Belastungen

5. Anlagen
 - 5.1 Anlagenspiegel
 - 5.2 Forderungsspiegel
 - 5.3 Verbindlichkeitspiegel
 - 5.3.1 Bürgschaften (Ab-)Wasserversorgung
 - 5.4 Eigenkapitalspiegel
 - 5.5 Ermächtigungsübertragungen
 - 5.6 Entwicklung Eigenkapital 2020 – 2024

1. Einleitung

Zum 01.01.2006 hat die Gemeinde Bestwig ihr Rechnungswesen auf das System der doppelten Buchführung nach den Grundsätzen des Neuen Kommunalen Finanzmanagements umgestellt.

Die Haushaltswirtschaft richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunales Finanzmanagementgesetz NRW – NKFG NRW) vom 16.11.2004, zuletzt geändert durch das 2. NKF – Weiterentwicklungsgesetz – NKFWG vom 18.12.2018.

Darüber hinaus ist zum 1. Januar 2019 auch die Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO NRW) in Kraft getreten.

Nach § 95 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hat die Gemeinde zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Der Jahresabschluss muss klar und übersichtlich sein. Der Jahresabschluss hat sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen zu enthalten, soweit nichts anderes bestimmt ist. Er hat unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde zu vermitteln.

Der Jahresabschluss besteht aus

1. der Ergebnisrechnung,
2. der Finanzrechnung,
3. den Teilrechnungen und
4. der Bilanz.

Der Jahresabschluss ist um einen Anhang zu erweitern, der mit den Bestandteilen des Jahresabschlusses nach § 95 Abs. 2 Satz 1 GO NRW eine Einheit bildet. Darüber hinaus hat die Gemeinde einen Lagebericht aufzustellen.

Dem Anhang ist gem. § 45 Abs. 3 KomHVO NRW ein Anlagenspiegel, ein Forderungsspiegel und ein Verbindlichkeitspiegel nach den §§ 46 bis 48 KomHVO sowie ein Eigenkapitalsspiegel und eine Übersicht über die in das folgende Jahr übertragenen Haushaltsermächtigungen beizufügen.

Anhang

§ 45 KomHVO NRW legt im Einzelnen fest, welche Inhalte dieser Anhang haben muss. Entsprechend der Abs. 1 und 2 werden für den Jahresabschluss 2020 folgende Punkte im Anhang dargestellt:

- Zu den Posten der Bilanz sind die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzugeben.
- Die Positionen der Ergebnisrechnung und die in der Finanzrechnung nachzuweisenden Einzahlungen und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit sind zu erläutern.
- Die Anwendung von Vereinfachungsregelungen und Schätzungen ist zu beschreiben.

Die Erläuterungen sind so zu fassen, dass sachverständige Dritte die Sachverhalte beurteilen können.

Gesondert anzugeben und zu erläutern sind:

1. Besondere Umstände, die dazu führen, dass der Jahresabschluss nicht ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune vermittelt, **(entfällt)**
2. die Verringerung der allgemeinen Rücklage und ihre Auswirkungen auf die weitere Entwicklung des Eigenkapitals innerhalb der auf das abgelaufene Haushaltsjahr bezogenen mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung,
3. Abweichungen vom Grundsatz der Einzelbewertung und von bisher angewandten Bewertungs- und Bilanzierungsmethoden, **(entfällt)**

4. die Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, für die Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung gebildet worden sind, unter Angabe des Rückstellungsbetrages,
5. die Aufgliederung des Postens „Sonstige Rückstellungen“ entsprechend § 37 Absatz 5 und 6, sofern es sich um wesentliche Beträge handelt,
6. Abweichungen von der standardmäßig vorgesehenen linearen Abschreibung sowie von der örtlichen Abschreibungstabelle bei der Festlegung der Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen, **(entfällt)**
7. noch nicht erhobene Beiträge aus fertiggestellten Erschließungsmaßnahmen,
8. bei Fremdwährungen der Kurs der Währungsumrechnung, **(entfällt)**
9. die Verpflichtungen aus Leasingverträgen,
10. Name und Sitz anderer Unternehmen, die Höhe des Anteils am Kapital, das Eigenkapital und das Ergebnis des letzten Geschäftsjahrs dieser Unternehmen, für das ein Jahresabschluss vorliegt, soweit es sich um Beteiligungen im Sinne des § 271 Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs handelt, **(entfällt)**
11. bei Anwendung des § 35a, **(entfällt)**
 - a) mit welchem Betrag jeweils Vermögensgegenstände, Schulden, schwebende Geschäfte und mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartete Transaktionen zur Absicherung welcher Risiken in welche Arten von Bewertungseinheiten einbezogen sind sowie die Höhe der mit Bewertungseinheiten abgesicherten Risiken,
 - b) für die jeweils abgesicherten Risiken, warum, in welchem Umfang und für welchen Zeitraum sich die gegenläufigen Wertänderungen oder Zahlungsströme künftig voraussichtlich ausgleichen einschließlich der Methode der Ermittlung,

- c) eine Erläuterung der mit hoher Wahrscheinlichkeit erwarteten Transaktionen, die in Bewertungseinheiten einbezogen wurden, soweit die Angaben nicht im Lagebericht gemacht werden.

Im Anhang ist anzugeben, ob und für welchen Zeitraum ein gültiger Gleichstellungsplan gemäß § 5 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen vorliegt.

Zu erläutern sind auch die im Verbindlichkeitspiegel auszuweisenden Haftungsverhältnisse sowie alle Sachverhalte, aus denen sich künftig erhebliche finanzielle Verpflichtungen ergeben können, und weitere wichtige Angaben, soweit sie nach Vorschriften der Gemeindeordnung oder der KomHVO NRW für den Anhang vorgesehen sind.

Anlagenspiegel

Gemäß § 45 Abs. 3 KomHVO NRW ist dem Anhang ein Anlagenspiegel beizufügen. Nach § 46 Abs. 1 KomHVO NRW ist im Anlagenspiegel die Entwicklung der Posten des Anlagevermögens darzustellen. Nach Abs. 2 ist im Anhang die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens in einer gesonderten Aufgliederung darzustellen. Dabei sind, ausgehend von den gesamten Anschaffungs- und Herstellungskosten, die Zugänge, Abgänge, Umbuchungen und Zuschreibungen des Geschäftsjahrs sowie die Abschreibungen gesondert aufzuführen. Zu den Abschreibungen sind gesondert folgende Angaben zu machen:

1. die Abschreibungen in ihrer gesamten Höhe zu Beginn und Ende des Geschäftsjahrs,
2. die im Laufe des Geschäftsjahrs vorgenommenen Abschreibungen und
3. Änderungen in den Abschreibungen in ihrer gesamten Höhe im Zusammenhang mit Zu- und Abgängen sowie Umbuchungen im Laufe des Geschäftsjahrs.

Sind in die Herstellungskosten Zinsen für Fremdkapital einbezogen worden, ist für jeden Posten des Anlagevermögens anzugeben, welcher Betrag an Zinsen im Geschäftsjahr aktiviert worden ist.

Forderungsspiegel

Der dem Anhang gem. § 45 Abs. 3 KomHVO NRW beizufügende Forderungsspiegel nach § 47 KomHVO NRW ist mindestens entsprechend § 42 Abs. 3 Nr. 2.2.1 und 2.2.2 KomHVO NRW zu gliedern. Zu den Posten nach § 47 Absatz 1 Satz 2 ist jeweils der Gesamtbetrag am Abschlussstichtag unter Angabe der Restlaufzeit, gegliedert in Betragsangaben für Forderungen mit Restlaufzeiten bis zu einem Jahr, von einem bis fünf Jahren und von mehr als fünf Jahren sowie der Gesamtbetrag am vorherigen Abschlussstichtag anzugeben.

Verbindlichkeitspiegel

Dem Anhang ist gem. § 45 Abs. 3 KomHVO NRW ein Verbindlichkeitspiegel nach § 48 KomHVO NRW beizufügen. Im Verbindlichkeitspiegel sind die Verbindlichkeiten der Kommune nachzuweisen. Er ist mindestens entsprechend § 42 Absatz 4 Nummer 4 KomHVO NRW zu gliedern. Nachrichtlich sind die Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten, gegliedert nach Arten und unter Angabe des jeweiligen Gesamtbetrages, auszuweisen.

Gemäß Abs. 2 sind zu den Posten nach Absatz 1 Satz 1 jeweils der Gesamtbetrag am Abschlussstichtag unter Angabe der Restlaufzeit, gegliedert in Betragsangaben für Verbindlichkeiten mit Restlaufzeiten bis zu einem Jahr, von einem bis zu fünf Jahren und von mehr als fünf Jahren sowie der Gesamtbetrag am vorherigen Abschlussstichtag anzugeben.

Eigenkapitalspiegel

Gem. § 45 Abs. 3 KomHVO ist dem Anhang ein Eigenkapitalspiegel beizufügen.

Ermächtigungsübertragungen

Gem. § 45 Abs. 3 KomHVO ist dem Anhang eine Übersicht über die in das folgende Jahr übertragenen Haushaltsermächtigungen (§ 22 KomHVO NRW) beizufügen.

Gem. § 38 Abs. 2 KomHVO hat die Kommune, sofern sie von der größenabhängigen Befreiung im Zusammenhang mit der Erstellung des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichtes Gebrauch macht, in den Anhang des kommunalen Jah-

resabschlusses Angaben zu Erträgen und Aufwendungen mit den einzubeziehenden vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereichen aufzunehmen.

Der Entwurf des Jahresabschlusses 2020 des Abwasserwerkes der Gemeinde Bestwig liegt derzeit noch nicht vor.

Nach Vorlage des Entwurfes wird dem Rat der Gemeinde Bestwig die größenabhängige Befreiung gem. § 116 a GO NRW für das Jahr 2020 zur Entscheidung vorgelegt.

Jahresabschluss 2019 des Abwasserwerkes der Gemeinde Bestwig (Sondervermögen 100 %)

Erträge:	3.166.183,20 €
Aufwendungen:	2.561.419,25 €
Jahresüberschuss:	604.763,95 €

Wirtschaftsplan 2020 des Abwasserwerkes der Gemeinde Bestwig

Erträge:	2.823.000,00 €
Aufwendungen:	2.599.000,00 €
Jahresüberschuss:	224.000,00 €

2. Erläuterung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zu den Posten der Bilanz und den Positionen der Ergebnisrechnung bzw. Finanzrechnung

2.1 Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bei der Ermittlung von Wertansätzen für Vermögensgegenstände und Schulden sind insbesondere die Vorschriften der §§ 33 ff. KomHVO NRW zu beachten. Erfasst und anschließend bewertet werden die Vermögensgegenstände, an denen die Gemeinde Bestwig das wirtschaftliche Eigentum hat und die selbständig verwertbar sind. Die Zugehörigkeit zum Anlagevermögen ist somit nach wirtschaftlichen und nicht nach zivilrechtlichen Gesichtspunkten zu beurteilen. Während der zivilrechtliche Eigentumsbegriff die rechtliche Verfügungsgewalt über Vermögensgegenstände beschreibt, trägt das wirtschaftliche Eigentum den tatsächlichen Verhältnissen Rechnung: Wer hat Verfügungsmacht über den Gegenstand und trägt die Gefahren und Lasten hieraus? In der Regel stimmen wirtschaftliches und zivilrechtliches Eigentum überein. Bei Unklarheiten ist im Einzelfall zu entscheiden.

Aufgrund der oben genannten Bestimmungen wurden folgende Vermögensgegenstände nicht bewertet:

- Kindergarten Heringhausen
- Schützenhalle Nuttlar
- Schützenhalle Velmede
- Dorfhalle Wasserfall

Die Bewertung des im Jahresabschluss auszuweisenden Vermögens und der Schulden ist unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vorzunehmen (§ 33 Abs. 2 KomHVO NRW). Dabei gilt insbesondere:

1. Die Wertansätze der Eröffnungsbilanz des Haushaltsjahres müssen mit denen der Schlussbilanz des vorhergehenden Haushaltsjahres übereinstimmen.
2. Die Vermögensgegenstände und die Schulden sind zum Abschlussstichtag einzeln zu bewerten.

3. Es ist wirklichkeitsgetreu zu bewerten, namentlich sind alle vorhersehbaren Risiken und Verluste, die bis zum Abschlussstichtag entstanden sind, zu berücksichtigen, selbst wenn diese erst zwischen dem Abschlussstichtag und dem Tag der Aufstellung des Jahresabschlusses bekannt geworden sind; Risiken und Verluste, für deren Verwirklichung im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse der öffentlichen Haushaltswirtschaft nur eine geringe Wahrscheinlichkeit spricht, bleiben außer Betracht. Gewinne sind nur zu berücksichtigen, wenn sie am Abschlussstichtag realisiert sind.
4. Im Haushaltsjahr entstandene Aufwendungen und erzielte Erträge sind unabhängig von den Zeitpunkten der entsprechenden Zahlungen im Jahresabschluss zu berücksichtigen.
5. Die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Bewertungsmethoden sollen beibehalten werden.

Nach § 34 KomHVO NRW gilt für Wertansätze für Vermögensgegenstände:

- (1) Ein Vermögensgegenstand ist in die Bilanz aufzunehmen, wenn die Kommune das wirtschaftliche Eigentum daran innehat und dieser selbstständig verwertbar ist. Als Anlagevermögen sind nur die Gegenstände auszuweisen, die dazu bestimmt sind, dauernd der Aufgabenerfüllung der Kommune zu dienen.
- (2) Anschaffungskosten sind die Aufwendungen, die geleistet werden, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben und ihn in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen, soweit sie dem Vermögensgegenstand einzeln zugeordnet werden können. Zu den Anschaffungskosten gehören auch die Nebenkosten sowie die nachträglichen Anschaffungskosten. Minderungen des Anschaffungspreises sind abzusetzen.
- (3) Herstellungskosten sind die Aufwendungen, die durch den Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Diensten für die Herstellung eines Vermögensgegenstands, seine Erweiterung oder für eine über seinen ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung

entstehen. Dazu gehören die Materialkosten, die Fertigungskosten und die Sonderkosten der Fertigung. Bei der Berechnung der Herstellungskosten dürfen auch angemessene Teile der notwendigen Materialgemeinkosten, der notwendigen Fertigungsgemeinkosten und des Wertverzehr des Anlagevermögens, soweit er durch die Fertigung veranlasst ist, eingerechnet werden. Kosten der allgemeinen Verwaltung sowie Aufwendungen für soziale Einrichtungen der Verwaltung, für freiwillige soziale Leistungen und für betriebliche Altersversorgung brauchen nicht eingerechnet zu werden. Aufwendungen im Sinne der Sätze 3 und 4 dürfen nur insoweit berücksichtigt werden, als sie auf den Zeitraum der Herstellung entfallen.

- (4) Zinsen für Fremdkapital gehören nicht zu den Herstellungskosten. Zinsen für Fremdkapital, welches zur Finanzierung der Herstellung eines Vermögensgegenstands verwendet wird, dürfen als Herstellungskosten angesetzt werden, soweit sie auf den Zeitraum der Herstellung entfallen.
- (5) Forderungen sind mit dem Nominalbetrag anzusetzen. Soweit ein Ausfallrisiko besteht, ist der Nominalbetrag entweder durch Einzel- oder durch Pauschalwert- oder durch pauschale Einzelwertberichtigung zu vermindern.

2.2 Angaben zu Positionen der Bilanz zum 31.12.2020

Aktivseite

Die Entwicklung des Anlagevermögens ergibt sich aus dem Anlagenspiegel für das Haushaltsjahr 2020 (**Anlage 5.1**).

Sachanlagevermögen

Das Sachanlagevermögen ist zu Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, angesetzt worden. Die Festlegung der Nutzungsdauern orientiert sich an der vom Innenministerium Nordrhein-Westfalen bekannt gegebenen Abschreibungstabelle für Kommunen unter Berücksichtigung der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse. Es wird die lineare Abschreibungsmethode angewendet. Die geringwertigen Wirtschaftsgüter werden im Zugangsjahr in voller Höhe abgeschrieben.

Finanzanlagen

Beteiligungen

Unter dieser Bilanzposition sind alle Anteile der Gemeinde an Unternehmen eingeordnet, die in der Absicht gehalten werden, eine dauernde Verbindung zu diesen Unternehmen herzustellen, wobei eine Beteiligung allerdings im Rahmen von 20 bis 50 % liegt. Die Bewertung dieser Beteiligungen erfolgte im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz auf der Grundlage des § 55 Abs. 6 GemHVO NRW (a. F.) und unter Nutzung der Eigenkapitalspiegelmethode, wobei der anteilige Wert des Eigenkapitals unter Berücksichtigung von Rücklagen und Gewinnen bzw. Verlusten berücksichtigt wird.

Sondervermögen

Das als eigenbetriebsähnliche Einrichtung der Gemeinde Bestwig geführte Abwasserwerk ist gemäß § 97 GO NRW i. V. m. §§ 107 und 114 GO NRW als Sondervermögen auszuweisen. Die Bewertung erfolgte im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz in Ausübung des Wahlrechts nach § 55 Abs. 6 GemHVO NRW (a. F.) ebenfalls nach der Eigenkapitalspiegelmethode.

Wertpapiere des Anlagevermögens

Ausgewiesen werden Anteile am Versorgungsfonds der Westfälisch-Lippischen Versorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände.

Ausleihungen

Unter dieser Position werden die durch die Gemeinde Bestwig gewährten Wohnungsbaudarlehen geführt.

Umlaufvermögen

Vorräte: Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren

Dieser Bilanzposten umfasst alle Vermögensgegenstände, die dem Geschäftsbetrieb nicht dauerhaft dienen sollen. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um Lagerbestände, die dem Dienstbetrieb der Gemeinde Bestwig dienen. Die Vorräte wurden durch eine körperliche Bestandsaufnahme ermittelt und unter Beachtung des Niederstwertprinzips bewertet. Ferner gehören hierzu die Festwerte im Bereich der Feuerwehr.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die hier im Einzelnen aufgeführten Forderungen ergeben sich aus der Jahresabgrenzung 2020. Der Forderungsspiegel ist als **Anlage 5.2** beigefügt.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind zu Nennwerten angesetzt. Für das in den Forderungen enthaltene Ausfallrisiko ist eine Pauschalwertberichtigung in ausreichender Höhe von den Forderungen abgesetzt worden. Zudem sind Einzelwertberichtigungen gebildet worden.

Die Position liquide Mittel umfasst die Kontostände bei den verschiedenen Kreditinstituten, bei denen die Gemeinde Bestwig ein Konto unterhält, sowie die Bargeldkassen.

Aktive Rechnungsabgrenzung

Rechnungsabgrenzungsposten auf der Aktivseite sind Auszahlungen vor dem Abschlussstichtag, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Stichtag darstellen.

Unter dieser Position sind u. a. die Januar-Gehälter 2021 der Beamten sowie Investitionskostenzuschüsse bilanziert.

Passivseite

Eigenkapital

Die kommunale Bilanz in Nordrhein-Westfalen weist entsprechend dem Muster zu § 42 KomHVO NRW auf der Passivseite das Eigenkapital der Kommune aus.

Grundsätzlich ist das Eigenkapital die Differenz zwischen Vermögen (Aktiva) und Schulden (Verbindlichkeiten und Rückstellungen) unter Berücksichtigung der Sonderposten. Als Vorbild dient hier zwar das kaufmännische Rechnungswesen, jedoch wird aufgrund der kommunalen Besonderheiten die Eigenkapitalposition in die Allgemeine Rücklage, Sonderrücklagen, Ausgleichsrücklage und Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag unterteilt.

Allgemeine Rücklage

Die allgemeine Rücklage ergibt sich als Wert aus der Differenz der Aktivposten zu den übrigen Passivposten unter Abzug der - sofern noch vorhanden - Ausgleichsrücklage.

Entwicklung:

Stand 31.12.2019	11.142.657,72 €
zzgl. Verrechnung von Erträgen u. Aufwendungen mit der allgemeinen Rücklage in 2020	+ 41.237,61 €
zzgl. Zuführung Jahresüberschuss 2019	+ 176.975,24 €
Stand 31.12.2020	11.360.870,57 €

Ausgleichsrücklage

Die Ausgleichsrücklage ist nach § 75 Abs. 3 GO NRW in der Bilanz zusätzlich zur allgemeinen Rücklage anzusetzen.

Sie ist eine Rücklage eigener Art und muss als Bestandteil des Eigenkapitals auf der Passivseite der Bilanz als gesonderter Posten angesetzt werden. Sie ist aber nicht Teil der allgemeinen Rücklage.

Die Ausgleichsrücklage dient dazu, im Bedarfsfall den Fehlbedarf im Ergebnisplan oder einen Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung zu decken, um den gesetzlich geforderten Haushaltsausgleich zu erreichen. Sie soll den Kommunen den erforderlichen Spielraum gewähren, eigenverantwortlich den Haushaltsausgleich zu erreichen. Dabei ist berücksichtigt worden, dass eine dauernde Verringerung des in der Eröffnungsbilanz erstmalig ausgewiesenen Eigenkapitals letztlich zur bilanziellen Überschuldung der Kommune führt.

Für die Kommunen gilt, dass die Ausgleichsrücklage in der Eröffnungsbilanz bis zur Höhe eines Drittels des Eigenkapitals gebildet werden kann, höchstens jedoch bis zu einem Drittel der Steuereinnahmen und der allgemeinen Zuweisungen nach dem Durchschnitt der letzten drei Haushaltsjahre. Dies ist im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz erfolgt.

Gemäß § 75 Abs. 3 GO NRW können der Ausgleichsrücklage Jahresüberschüsse durch Beschluss nach § 96 Absatz 1 Satz 2 GO NRW zugeführt werden, soweit die allgemeine Rücklage einen Bestand in Höhe von mindestens 3 % der Bilanzsumme des Jahresabschlusses der Gemeinde aufweist.

Soweit in den Jahresabschlüssen der letzten drei vorhergehenden Haushaltsjahre aufgrund entstandener Fehlbeträge der Ergebnisrechnung die allgemeine Rücklage reduziert wurde, ist ein Jahresüberschuss insoweit zunächst der allgemeinen Rücklage zuzuführen (§ 96 Abs. 1 GO NRW).

Die Ausgleichsrücklage der Gemeinde Bestwig wurde im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2006 nach der zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Handreichung des Innenministeriums ermittelt und belief sich auf 3.413.375 €. Hierbei wurde zur Ermittlung u. a. das Gewerbesteuer Ist-Aufkommen der Jahre 2003 – 2005 zugrunde gelegt. In diesem Betrag waren die Gewerbesteuererstattungen eingeflossen.

In der 3. Handreichung des Innenministeriums wird klargestellt, dass die Gewerbesteuererstattungen dem Ist-Aufkommen der Gewerbesteuer hinzuzurechnen sind, da es sich um Ausgaben handelt. Hierdurch konnte die Ausgleichsrücklage um 310.154 € aufgestockt werden.

Stand Ausgleichsrücklage zur Eröffnungsbilanz somit: **3.723.529 €**.

Dementsprechend ist **in Änderung der Eröffnungsbilanz** der Betrag von 310.154 € aus der allgemeinen Rücklage in die Ausgleichsrücklage umgebucht worden:

Entwicklung:

Stand 31.12.2007	2.549.619,33 €
zzgl. Jahresüberschuss 2007	213.286,82 €
zzgl. Umbuchung aus Allgemeiner Rücklage	310.154,00 €
= Stand 31.12.2008	3.073.060,15 €
zzgl. Jahresüberschuss 2008	294.294,77 €
= Stand 31.12.2009	3.367.354,92 €
abzgl. Jahresfehlbetrag 2009	836.243,21 €
= Stand 31.12.2010	2.531.111,71 €
abzgl. Jahresfehlbetrag 2010	1.519.721,36 €
= Stand 31.12.2011	1.011.390,35 €
abzgl. Jahresfehlbetrag 2011	504.007,15 €
= Stand 31.12.2012	507.383,20 €
abzgl. anteiliger Jahresfehlbetrag 2012	507.383,20 €
= Stand 31.12.2013	0,00 €
zzgl. Jahresüberschuss 2014	83.042,56 €
= Stand 31.12.2014	83.042,56 €
abzgl. anteiliger Jahresfehlbetrag 2015	83.042,56 €
= Stand seit 31.12.2015	0,00 €
zzgl. Jahresüberschuss 2017	3.165.688,46 €
= Stand seit 31.12.2017	3.165.688,46 €
zzgl. Jahresüberschuss 2018	1.878.961,90 €
= Stand seit 31.12.2018	5.044.650,36 €

Der Jahresüberschuss 2019 musste der allgemeinen Rücklage zugeführt werden!

Die Ausgleichsrücklage beträgt somit zum 31.12.2020 = 5.044.650,36 €.

Jahresüberschuss

Das Ergebnis aus lfd. Verwaltungstätigkeit beträgt 1.632.852,29 € und liegt somit um 2.005.738,53 € über dem fortgeschriebenen Planansatz 2020. Hinzu kommen außerordentliche Erträge aufgrund der im NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz (NKF-CIG) verbindlich vorgeschriebenen Isolierung der COVID-19-Belastung i. H. v. 762.319 €. Das Gesamtjahresergebnis 2020 beläuft sich somit auf 2.395.171,29 €. Die Verpflichtung zum Ausgleich der Haushaltsrechnung gem. § 75 Abs. 2 Satz 2 GO NRW ist erfüllt. Der Jahresüberschuss aufgrund der COVID-19-Isolierung wird der allgemeinen Rücklage i. H. v. 762.319 € und der restliche Jahresüberschuss i. H. v. 1.632.852,29 € der Ausgleichsrücklage zugeführt.

Sonderposten

Sonderposten sind erhaltene Zuwendungen, die im Rahmen einer Zweckbindung für investive Maßnahmen vom Zuwendungsgeber bewilligt bzw. gezahlt wurden und von der Kommune nicht frei verwendet werden dürfen. Entsprechend § 44 Abs. 5 KomHVO NRW wird die Auflösung der Sonderposten entsprechend der Abnutzung des bezuschussten Vermögensgegenstandes ertragswirksam vorgenommen.

Aus der Anlagenbuchhaltung ergeben sich die Zuwendungen mit einem Wert zum 31.12.2020, soweit der bezuschusste Vermögensgegenstand noch nicht abgeschrieben ist.

Der Sonderposten für den Gebührenaussgleich nach § 6 KAG NRW entspricht den bisherigen Rücklagen aus Gebührenrechnungen, die zum 31.12.2020 noch im Bestand sind und für den Ausgleich der jeweiligen Gebühren herangezogen werden.

Diese werden mit jährlichen Beträgen als Ertrag gebucht. Beiträge für fertig gestellte Erschließungsmaßnahmen dürfen aufgrund des Beschlusses des Gemeindeentwicklungsausschusses vom 20.05.2010 frühestens sechs Monate nach Fertigstellung der Sanierung nach KAG / BauGB erhoben werden. Derzeit besteht ein Haushaltsansatz für fertiggestellte Sanierungsmaßnahmen/Erschließungsmaßnahmen (KAG / BauGB - Beiträge 2021) i. H. v. 12.500 €.

Rückstellungen

Pensionsrückstellungen

Nach § 37 Abs. 1 KomHVO NRW sind Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Vorschriften als Rückstellungen anzusetzen. Zu diesen Rückstellungen gehören bestehende Versorgungsansprüche sowie sämtliche Anwartschaften und andere fortgeltende Ansprüche nach dem Ausscheiden aus dem Dienst. Der hier bilanzierte Betrag ist durch ein versicherungsmathematisches Gutachten der Heubeck AG, Köln, ermittelt worden gem. § 37 Abs. 1 KomHVO NRW mit 5 % Rechnungszins. Die entsprechenden Zuführungen wurden eingebucht.

Instandhaltungsrückstellungen

Für unterlassene Instandhaltung von Sachanlagen sind Rückstellungen anzusetzen, wenn die Nachholung der Instandhaltung hinreichend konkret beabsichtigt ist und als bisher unterlassen bewertet werden muss.

Zum 31.12.2020 bestehen keine Instandhaltungsrückstellungen.

Sonstige Rückstellungen

Für Verpflichtungen, die dem Grunde oder der Höhe nach zum Abschlussstichtag noch nicht genau bekannt sind, sollen Rückstellungen angesetzt werden, sofern der zu leistende Betrag nicht geringfügig ist.

In der nachfolgenden Tabelle sind sämtliche Rückstellungen der Gemeinde Bestwig detailliert aufgeführt.

Rückstellungen

Art der Rückstellung	01.01.2020	Zuführungen	lfd.Inanspruchnahme	Auflösung	31.12.2020
Pension-/ Beihilferückstellung	8.914.574,00 €	575.916,00 €	0,00 €	133.599,00 €	9.356.891,00 €
Rückstellung Altersteilzeit	29.800,00 €	135.470,00 €	19.867,00 €	0,00 €	145.403,00 €
Überstundenrückstellung	42.658,18 €	51.720,08 €	42.658,18 €	0,00 €	51.720,08 €
Urlaubsrückstellung	153.811,70 €	174.229,87 €	153.811,70 €	0,00 €	174.229,87 €
Prüfungskosten Jahresabschluss	25.000,00 €	25.000,00 €	25.000,00 €	0,00 €	25.000,00 €
Prüfungskosten Gesamtabschluss	8.000,00 €	0,00 €	0,00 €	8.000,00 €	0,00 €
Prüfungskosten GPA	78.004,30 €	8.000,00 €	0,00 €	0,00 €	86.004,30 €
Straßenoberflächenentwässerung an Land NRW	41.240,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	41.240,00 €
Rechnungen Wasserschaden Rathaus 2019	62.000,00 €	0,00 €	62.000,00 €	0,00 €	0,00 €
Rückzahlung Personalkostenzuschuss SGB II für 2018	38.000,00 €	0,00 €	22.033,27 €	15.966,73 €	0,00 €
Abrechnung Energiekosten	45.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	45.000,00 €
Rückstellung wg. Rückzahlung Integrationspauschale	0,00 €	129.281,31 €	0,00 €	0,00 €	129.281,31 €
Rückstellung wg. Rückzahlung nach Prüfung FlüAG 2017	0,00 €	11.258,00 €	0,00 €	0,00 €	11.258,00 €
Rückstellung drohende Verluste (Gewerbesteuer- /Verzinsung)	674.000,00 €	167.000,00 €	0,00 €	0,00 €	841.000,00 €
	10.112.088,18 €	1.277.875,26 €	325.370,15 €	157.565,73 €	10.907.027,56 €

Hinweis: Die lfd. Umlage-Aufwendungen (Sachkonto 5121000) zur Kommunalen Versorgungskasse Westfalen-Lippe (KVW, Münster), i. H. v. 300.846,61 € im Jahr 2020, wirken sich unmittelbar in der Ergebnisrechnung sowie in der Finanzrechnung aus. Die o. g. Zuführungen zur Pensions- und Beihilferückstellung i. H. v. insgesamt 575.916 € entsprechen dem zahlungsunwirksamen Mehraufwand aus der Gegenüberstellung der beiden Gutachten der KVW Münster über die Höhe der Rückstellungen zum 31.12.2019 bzw. 31.12.2020. Aufgrund eines Sterbefalles einer Versorgungsempfängerin sind 133.599 € ertragswirksam aufzulösen.

Verbindlichkeiten

Der Bilanzausweis der Verbindlichkeiten orientiert sich im Wesentlichen an den Arten der Verbindlichkeiten, z. B. aus Krediten für Investitionen und zur Liquiditätssicherung, aus Lieferungen und Leistungen und aus Transferleistungen.

Bei den Krediten für die Investitionen ist eine weitere Gliederung nach Gläubigern vorgeschrieben. Die Verbindlichkeiten sind mit dem Rückzahlungsbetrag angesetzt. Die Darstellung erfolgt in dem als **Anlage 5.3** beigefügten Verbindlichkeitspiegel gem. § 48 KomHVO NRW.

Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen

Kredite für Investitionen hat die Gemeinde Bestwig vom privaten Kreditmarkt aufgenommen. Im Jahr 2020 wurde kein Investitionskredit aufgenommen.

Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung

Zum Stichtag 31.12.2020 lag nur eine Verbindlichkeit aus einem Liquiditätskredit aus dem Programm „NRW.Bank.Gute Schule 2020“ i. H. v. 547.008 € vor. Zinsen und Tilgung werden für dieses Programm vollständig vom Land NRW getragen, so dass eine entsprechende Forderung in gleicher Höhe eingebucht wurde.

Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Rechnungsabgrenzungsposten auf der Passivseite sind Einzahlungen vor dem Abschlussstichtag, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Stichtag darstellen.

Unter dieser Position werden Grabnutzungsgebühren ausgewiesen.

2.3 Angaben zu Positionen der Ergebnisrechnung 2020

2.3.1 Allgemein

Im Zentrum des Haushaltswesens steht der Ergebnisplan/die Ergebnisrechnung, weil es zu den vordringlichen Zielen der Reform des Haushaltsrechts gehört, das Ressourcenaufkommen (Ertrag) bzw. den Ressourcenverbrauch (Aufwand) einer Periode vollständig abzubilden. Vollständig heißt vor allem einschließlich der Abschreibungen und einschließlich der erst in späteren Geschäftsjahren zahlungswirksam werdenden Belastungen.

Für Erträge und Aufwendungen gilt seit dem 2. NKFVG ausschließlich die periodengerechte Zuordnung. Entscheidend für die Periodenzuordnung ist die wirtschaftliche Verursachung des jeweiligen Geschäftsvorfalles. Der Zeitpunkt der Zahlung ist für die Zuordnung des Betrages daher nicht entscheidend.

Im Ergebnisplan / In der Ergebnisrechnung werden insbesondere die Positionen der laufenden Verwaltungstätigkeit ausgewiesen. Der Rat ermächtigt die Verwaltung mit dem Ergebnisplan, die entsprechenden Ressourcen einzusetzen; die Ergebnisrechnung gibt den Nachweis hierüber.

2.3.2 Die Ertragsarten der Gesamtergebnisrechnung

Steuern und ähnliche Abgaben

Hier werden sämtliche Steuererträge der Kommune ausgewiesen.

Zuwendungen und allgemeine Umlagen

Erträge aus Zuwendungen und allgemeinen Umlagen sind Finanzmittel, die den Charakter einer Finanzhilfe haben. Sie dienen der Erfüllung von kommunalen Aufgaben, bei denen die Kostendeckung oder eine Pauschalierung unerheblich sind.

Sonstige Transfererträge

Sonstige Transfererträge sind Erträge im öffentlichen Bereich, denen keine konkreten Gegenleistungen gegenüberstehen. Sie beruhen auf einseitigen Geschäftsvorfällen und nicht auf einem Leistungsaustausch.

Transfererträge sind insbesondere Ersatzzahlungen von sozialen Leistungen innerhalb und außerhalb von Einrichtungen.

Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

Unter öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten werden die Verwaltungsgebühren, die Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte sowie die zweckgebundenen Abgaben verbucht.

Privatrechtliche Leistungsentgelte

Privatrechtliche Leistungsentgelte sind Erträge aus Verkäufen, Mieten und Pachten sowie Eintrittsgelder.

Kostenerstattungen und Kostenumlagen

Erträge aus Kostenerstattungen und Kostenumlagen beziehen sich auf die Erstattung bzw. Umlage für den betriebsbedingten Verbrauch von Gütern und Dienstleistungen zur Erbringung eines öffentlichen Güterangebotes. Sie werden in der Regel von den öffentlich-rechtlichen Körperschaften sowie von verbundenen und privaten Unternehmen geleistet.

Sonstige ordentliche Erträge

Sonstige ordentliche Erträge sind alle anderen Erträge, die nicht speziell unter den anderen Ertragspositionen erfasst werden.

Dabei handelt es sich in der Regel um ordnungsrechtliche Erträge wie Bußgelder, Säumniszuschläge und Ausgleichszahlungen.

2.3.3 Die Aufwandsarten des Gesamtergebnisplanes

Personalaufwendungen

Hierzu gehören alle auf der Arbeitgeberseite anfallenden Aufwendungen für das aktive Personal und Aufwendungen, die aufgrund von sonstigen arbeitnehmerähnlichen Vertragsformen geleistet werden. Hierzu zählen insbesondere die Dienstaufwendungen, Beiträge zu Versorgungskassen und gesetzlichen Sozialversicherungen, Beihilfen, Unterstützungsleistungen, Zuführung zu den Pensionsrückstellungen und pauschalierte Lohnsteuer.

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen umfassen alle Aufwendungen, die mit dem Verwaltungshandeln („Betriebszweck“) bzw. Umsatz- oder Verwaltungserlösen wirtschaftlich zusammenhängen. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um die Aufwendungen für die Fertigung, den Vertrieb, Aufwendungen für Energie, Wasser und Abwasser sowie Aufwendungen für die Unterhaltung und die Bewirtschaftung des Anlagevermögens.

Bilanzielle Abschreibungen

Die Abschreibungen stellen den Werteverzehr bzw. Ressourcenverbrauch des Anlagevermögens dar. Durch die ertragswirksame Auflösung von Sonderposten bei zuschussfinanzierten Investitionsgütern (s. o. Zuwendungen und allgemeine Umlagen) wird dieser Aufwand relativiert.

Transferaufwendungen

Transferaufwendungen sind in der Regel alle Leistungen der Kommune an private Haushalte (Sozialtransfers) oder an Unternehmen (Subventionen). Bei typischen Transfers an natürliche Personen (Sozialhilfe) erfolgen diese ohne den Anspruch auf eine Gegenleistung.

Transferaufwendungen beruhen auf einseitigen Geschäftsvorfällen und nicht auf einem direkten Leistungsaustausch. Dazu gehören insbesondere Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke, Schuldendiensthilfen, Sozialtransferaufwendungen, allgemeine Umlagen, sowie die Kreis- und Jugendamtsumlage.

Sonstige ordentliche Aufwendungen

Sonstige ordentliche Aufwendungen umfassen alle Aufwendungen, die nicht in vorher genannten Aufwandspositionen, den Zinsen und ähnlichen Aufwendungen oder den außerordentlichen Aufwendungen zuzuordnen sind. Darunter fallen sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen, Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten, Geschäftsaufwendungen sowie Aufwendungen für Beiträge und Sonstiges.

2.3.4 Finanzerträge und -aufwendungen

Finanzerträge

Zu den Finanzerträgen zählen Erträge aus Beteiligungen und Zinsen sowie ähnliche Erträge.

Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Hierzu zählen im Wesentlichen Zinsaufwendungen und Kreditbeschaffungskosten.

2.3.5 Zusammenfassung Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung der Gemeinde Bestwig für das Haushaltsjahr 2020 schließt mit einem **Überschuss aus lfd. Verwaltungstätigkeit i. H. v. 1.632.852,29 €** und einem **Überschuss aufgrund der COVID-19-Isolierung für 2020 i. H. v. 762.319 €**, somit mit einem **Gesamt-Jahresüberschuss** in Höhe von 2.395.171,29 € ab. Im Vergleich zum fortgeschriebenen Ansatz des Fehlbetrags des Rechnungsjahres in Höhe von - 372.886,24 € bedeutet dies eine Verbesserung zur Planung in Höhe von 2.768.057,53 €.

Die Verbesserung des Jahresergebnisses ergibt sich insbesondere aus folgenden Positionen im Vergleich zum fortgeschriebenen Planansatz 2020:

Bezeichnung	Art	fortg. Ansatz	IST-Ergebnis	Differenz
1. Steuern und ähnliche Abgaben	Grundsteuer A + B	1.489.000,00 €	1.524.516,41 €	35.516,41 €
	Gewerbsteuer	5.500.000,00 €	5.965.166,41 €	465.166,41 €
	Gemeindeanteil a.d.Einkommenst.	5.143.000,00 €	4.723.146,09 €	- 419.853,91 €
	Gemeindeanteil a.d.Umsatzsteuer .	943.000,00 €	1.142.196,87 €	199.196,87 €
	Kompensationsleistungen	481.000,00 €	479.940,01 €	- 1.059,99 €
	Sonstige	150.000,00 €	146.755,42 €	- 3.244,58 €
	Gesamtsumme		13.706.000,00 €	13.981.721,21 €
2. Zuwendungen u.allgemeine Umlagen	Schlüsselzuweisungen	2.261.200,00 €	2.300.126,00 €	38.926,00 €
	Gewerbsteuerausgleichszahlungen	- €	925.506,00 €	925.506,00 €
	Zuweisungen vom Bund	76.478,00 €	25.416,33 €	- 51.061,67 €
	Schulpauschale (konsumtiver Anteil)	285.800,00 €	159.684,69 €	- 126.115,31 €
	Integrationsleistungen (siehe Rückstellung)	- €	129.281,31 €	129.281,31 €
	Auflösung SoPo's	985.800,00 €	883.966,81 €	- 101.833,19 €
	Einheitslastenabrechnung 2018	468.000,00 €	468.607,51 €	607,51 €
	Sonstige	727.170,00 €	798.310,09 €	71.140,09 €
	Gesamtsumme		4.804.448,00 €	5.690.898,74 €
3. Sonstige Transfererträge	Schuldendiensthilfe Gute Schule 2020	145.000,00 €	144.352,00 €	- 648,00 €
	Gesamtsumme	145.000,00 €	144.352,00 €	- 648,00 €
4. Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	Verwaltungsgebühren, Pässe etc.	69.750,00 €	58.660,53 €	- 11.089,47 €
	Benutzungsgebühren (u.a.Friedhöfe)	1.372.896,00 €	1.288.955,03 €	- 83.940,97 €
	Auflösung SoPo's Beiträge	389.100,00 €	397.821,19 €	8.721,19 €
	Auflösung SoPo's Gebührenhaushalte	73.779,00 €	49.182,66 €	- 24.596,34 €
	Sonstige (Aufl.sonst.SoPo's, etc.)	30.000,00 €	11.105,00 €	- 18.895,00 €
	Gesamtsumme	1.935.525,00 €	1.805.724,41 €	- 129.800,59 €
5. Privatrechtliche Leistungsentgelte	Mieten, (Jagd-)Pachten, Nebenkosten	215.100,00 €	243.083,61 €	27.983,61 €
	Erträge aus Verkauf	93.500,00 €	38.648,12 €	- 54.851,88 €
	Sonstige privatr. Leistungsentgelte	9.650,00 €	10.788,27 €	1.138,27 €
	Gesamtsumme	318.250,00 €	292.520,00 €	- 25.730,00 €
6. Kostenerstattungen u. Kostenumlagen	Erstattungen vom Bund	380.000,00 €	360.000,00 €	- 20.000,00 €
	Erstattungen vom Land	18.370,00 €	29.301,51 €	10.931,51 €
	Kostenanteil Stadt Meschede (TAG)	159.029,00 €	161.004,99 €	1.975,99 €
	Kostenerstattungen priv.Untern.	26.720,00 €	157.632,41 €	130.912,41 €
	Sonstige	26.910,00 €	60.430,97 €	33.520,97 €
	Gesamtsumme	611.029,00 €	768.369,88 €	157.340,88 €
7. Sonstige ordentliche Erträge	Konzessionsabgaben (Gas + Strom)	290.000,00 €	295.813,03 €	5.813,03 €
	Säumniszuschläge, Zinsen	20.000,00 €	33.998,83 €	13.998,83 €
	Auflösung Pensions- und Beihilferückst.	- €	133.599,00 €	133.599,00 €
	Erträge Auflösung Rückstellungen	- €	18.120,57 €	18.120,57 €
	Sonstige	17.050,00 €	97.521,69 €	80.471,69 €
	Gesamtsumme	327.050,00 €	579.053,12 €	252.003,12 €
8. Aktivierte Eigenleistungen	Aktivierte Eigenleistungen	- €	132.777,38 €	132.777,38 €
10. Ordentliche Erträge		21.847.302,00 €	23.395.416,74 €	1.548.114,74 €

Bezeichnung	Art	fortg. Ansatz	IST-Ergebnis	Differenz
11. Personalaufwendungen	Bezüge der Beamten	737.418,00 €	740.215,29 €	2.797,29 €
	Zuführung Altersteilzeit Beamte	- €	135.470,00 €	135.470,00 €
	Bezüge Tariflich Beschäftigte	2.327.745,16 €	2.187.642,39 €	- 140.102,77 €
	Beiträge Versorgungsk. T.Besch.	185.999,00 €	167.872,93 €	- 18.126,07 €
	Beiträge SV T. Beschäftigte	480.215,00 €	431.978,57 €	- 48.236,43 €
	Beihilfen für Beamte	37.360,00 €	34.315,94 €	- 3.044,06 €
	Zuführung Pensionsrückst. Beamte	130.200,00 €	392.450,00 €	262.250,00 €
	Zuführung Beihilferückst. Beamte (s.o.)	63.800,00 €	123.263,00 €	59.463,00 €
	Zuführung Urlaubs-/Überstundenrückst.	- €	29.480,07 €	29.480,07 €
		- €	- €	- €
	Sonstige	620,00 €	620,00 €	0,00 €
Gesamtsumme	3.963.357,16 €	4.243.308,19 €	279.951,03 €	
12. Versorgungsaufwendungen	Beiträge Versorgungskasse Beamte	375.100,00 €	300.846,61 €	- 74.253,39 €
	Beihilfen Versorgungsempfänger	88.360,00 €	91.248,99 €	2.888,99 €
	Zuführung Beihilfe-u. Pensionsrückst.	- €	60.203,00 €	60.203,00 €
	Gesamtsumme	463.460,00 €	452.298,60 €	- 11.161,40 €
13. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	Instandhaltung Infrastrukturvermögen/San.	420.324,00 €	274.646,24 €	- 145.677,76 €
	Energie (Strom / Gas / Heizöl)	269.626,00 €	247.189,86 €	- 22.436,14 €
	Abwasser (inkl. Niederschlagswasser)	304.531,00 €	301.373,52 €	- 3.157,48 €
	Baul. Unterhalt./Sanierung (Gebäude)	294.054,97 €	261.238,76 €	- 32.816,21 €
	Reinigungskosten	218.092,00 €	234.518,51 €	16.426,51 €
	Straßenbeleuchtung	188.000,00 €	141.578,45 €	- 46.421,55 €
	lfd. Straßenunterhaltung + Einzelmaßn.	392.000,00 €	322.758,25 €	- 69.241,75 €
	Unterhaltung der Fahrzeuge komplett	85.675,00 €	81.599,71 €	- 4.075,29 €
	Winterdienst	101.000,00 €	53.347,69 €	- 47.652,31 €
	Abfallbeseitigung	838.780,00 €	839.455,26 €	675,26 €
	Schülerbeförderungskosten	127.480,00 €	115.269,61 €	- 12.210,39 €
	Planungsgrundlagen/Katasterka./Straßen	102.681,64 €	58.630,27 €	- 44.051,37 €
	Sonstige	822.526,81 €	731.362,06 €	- 91.164,75 €
	Gesamtsumme	4.164.771,42 €	3.662.968,19 €	- 501.803,23 €
14. Bilanzielle Abschreibungen	Gesamtsumme	2.245.955,66 €	2.026.468,16 €	- 219.487,50 €
15. Transferaufwendungen	Zuschuss Sauerländer Besucherbergwerk	125.000,00 €	199.761,00 €	74.761,00 €
	Zuschüsse an private Untern./ Vereine	236.840,00 €	171.368,52 €	- 65.471,48 €
	"Asylhaushalt"	449.000,00 €	473.853,28 €	24.853,28 €
	Gewerbesteuerumlage	418.500,00 €	530.774,44 €	112.274,44 €
	Fonds Deutsche Einheit/Zuschlag G.-U.	- €	- €	- €
	Kreisumlage (inkl. VHS & Suchtberatung)	5.212.650,00 €	5.141.689,67 €	- 70.960,33 €
	Jugendamtsumlage	2.864.460,00 €	2.827.610,34 €	- 36.849,66 €
	Krankenhausinvestitionsumlage	165.000,00 €	158.523,00 €	- 6.477,00 €
	Sonstige	161.498,00 €	69.892,99 €	- 91.605,01 €
	Gesamtsumme	9.632.948,00 €	9.573.473,24 €	- 59.474,76 €
16. Sonstige ordentliche Aufwendungen	Mieten, Pachten	367.041,00 €	357.530,96 €	- 9.510,04 €
	Prüfungskosten (inkl. Rückstellung)	45.000,00 €	15.237,46 €	- 29.762,54 €
	Aufwand EDV	165.830,00 €	126.014,77 €	- 39.815,23 €
	Versicherungsbeitr. (ohne Kfz/Gebäude)	127.375,00 €	129.763,27 €	2.388,27 €
	Leistungsbeteiligung KdU SGB II	118.000,00 €	90.667,82 €	- 27.332,18 €
	Zuführung zum SoPo Winterdienst	- €	22.466,86 €	22.466,86 €
	Wertveränderung Umlaufverm. (Erläss,..)	- €	31.505,82 €	31.505,82 €
	Zuführung Rückstellung (Asyl)	30.000,00 €	140.539,31 €	110.539,31 €
	Auflösung Aktive RAP	53.700,00 €	57.199,22 €	3.499,22 €
	Sonstige	489.350,00 €	514.226,01 €	24.876,01 €
Gesamtsumme	1.396.296,00 €	1.485.151,50 €	88.855,50 €	
17. Ordentliche Aufwendungen		21.866.788,24 €	21.443.667,88 €	- 423.120,36 €

Bezeichnung	Art	fortg. Ansatz	IST-Ergebnis	Differenz
18. Ordentliches Ergebnis		- 19.486,24 €	1.951.748,86 €	1.971.235,10 €
19. Finanzerträge	Verzinsung Gewerbesteuer	10.000,00 €	151.159,25 €	141.159,25 €
	Gewinnanteile verbundenen Unternehmen	23.600,00 €	46.639,01 €	23.039,01 €
	Sonstige	- €	0,14 €	0,14 €
	Gesamtsumme	33.600,00 €	197.798,40 €	164.198,40 €
20. Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	Zinsaufwendungen an Kreditinstitute	297.000,00 €	309.543,72 €	12.543,72 €
	Zinsaufwendungen Liquiditätskredite	50.000,00 €	- €	- 50.000,00 €
	Zinsen Gewerbesteuererst./Rückstellung	40.000,00 €	207.151,25 €	167.151,25 €
	Gesamtsumme	387.000,00 €	516.694,97 €	129.694,97 €
21. Finanzergebnis		- 353.400,00 €	- 318.896,57 €	34.503,43 €
22. Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit		- 372.886,24 €	1.632.852,29 €	2.005.738,53 €
23. Außerordentliche Erträge	Gesamtsumme	- €	762.319,00 €	762.319,00 €
24. Außerordentliche Aufwendungen	Gesamtsumme	- €	- €	- €
25. Außerordentliches Ergebnis		- €	762.319,00 €	762.319,00 €
26. Jahresergebnis		- 372.886,24 €	2.395.171,29 €	2.768.057,53 €
Nachrichtlich: Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der allgemeinen Rücklage				
29. Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen		- €	46.929,61 €	46.929,61 €
30. Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen		- €	- €	- €
31. Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen		- €	5.692,00 €	5.692,00 €
32. Verrechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen		- €	- €	- €
33. Verrechnungssaldo (erhöht die allgemeine Rücklage)		- €	41.237,61 €	41.237,61 €

2.4 Angaben zur Finanzrechnung 2020

Aus der Gesamtfinanzrechnung des Jahres 2020 ergibt sich ein Zugang an liquiden Mitteln in Höhe von 3.063.215,80 €. Dies resultiert ausschließlich aus dem Saldo der lfd. Verwaltungstätigkeit.

Die liquiden Mittel (Bankbestände u. Barkassen) betragen zum 31.12.2020 8.454.481,31 €.

3. Kostenrechnende Einrichtungen

Gem. § 44 Abs. 6 KomHVO NRW sind Kostenunter- und Kostenüberdeckungen bei kostenrechnenden Einrichtungen im Anhang anzugeben.

Die drei Gebührenhaushalte haben 2020 wie folgt abgeschlossen:

- Abfallbeseitigung 49.182,66 € Verlust (neuer SoPo = 205.875,70 €)
- Winterdienst 22.466,86 € Überschuss (neuer SoPo = 127.227,41 €)
- Bestattungswesen 28.916,47 € Verlust (SoPo = 0 €)

4. Sonstige Angaben

Ermittlung des außerordentlichen Ergebnisses der COVID-19-Belastung im Rahmen des Jahresabschlusses 2020

Im Rahmen des Jahresabschlusses 2020 ist zu prüfen, in welchem Umfang die COVID-19-Belastungen der Gemeinde Bestwig als außerordentlicher Ertrag in die Ergebnisrechnung aufzunehmen sind.

Neben verschiedenen COVID-19-bedingten Absetzungen von Gewerbesteuervorauszahlungen im Laufe des Jahres 2020, sind zum Jahresende bzw. Anfang 2021 (im Rahmen der Wertaufhellung) rückwirkend für das Haushaltsjahr 2020 zu berücksichtigende Gewerbesteuernachzahlungen erfolgt.

Es lässt sich allerdings nicht bzw. nicht in vollem Umfang konkret ermitteln, welche Anteile der abgesetzten Vorauszahlungen 2020 bzw. welche Anteile der nachträglichen Zahlungen „COVID-19-bedingt“ entstanden sind und den entsprechenden einzelnen Zeitabschnitten im Haushaltsjahr 2020 zuzurechnen sind (Berücksichtigung Auswirkungen durch COVID-19-Pandemie frühestens ab 03/2020).

§ 5 COVID-19-Isolierungsgesetz (NKF-CIG)

Jahresabschluss 2020

(1) Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2020 finden die Vorschriften des Achten Teils der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen Anwendung.

(2) Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2020 ist die Summe der Haushaltsbelastung infolge der COVID-19-Pandemie durch Mindererträge beziehungsweise Mehraufwendungen zu ermitteln.

(3) Für den Jahresabschluss 2020 erfolgt diese Ermittlung durch eine gesonderte Erfassung der konkreten Belastungen des beschlossenen Haushaltes 2020. Soweit die Haushaltsbelastungen nicht oder nicht in vollem Umfang konkret ermittelt werden können, ist hilfsweise eine Nebenrechnung vorzunehmen. Hierzu erfolgt eine Gegenüberstellung der entsprechenden Teile der Ergebnisplanung des Haushaltsjahres 2020, für welche die Haushaltsbelastung nicht oder nicht im vollen Umfang ermittelt werden konnte, mit dem korrespondierenden Entwurf der Ergebnisrechnung für 2020. Ist im Haushaltsjahr 2020 eine Änderung der ursprünglich beschlossenen Ergebnisplanung durch eine Nachtragssatzung vorgenommen worden, ist die Ergebnisplanung in Gestalt der Nachtragssatzung der Nebenrechnung nach Satz 2 und 3 zugrunde zu legen.

(4) Die gemäß der Absätze 2 und 3 ermittelte Summe der Haushaltsbelastung ist als außerordentlicher Ertrag im Rahmen der Abschlussbuchungen in die Ergebnisrechnung einzustellen und bilanziell gemäß § 6 gesondert zu aktivieren. Dies ist im Anhang zum Jahresabschluss zu erläutern.

(5) Im Anhang zum Jahresabschluss ist die Summe der auf die COVID-19-Pandemie entfallenden Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung zu ermitteln und zu erläutern. Hierzu sind die bilanzierten Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung auf den auf die COVID-19-Pandemie entfallenden Anteil, der höchstens dem Bilanzwert der Bilanzierungshilfe nach § 6 entspricht, und dem verbleibenden Anteil aufzuteilen. Der nach Satz 2 ermittelte, auf die COVID-19-Pandemie entfallende, Anteil der Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung kann über einen Zeitraum von 50 Jahren, längstens aber über die Abschreibungsdauer der mit § 6 bilanzierten Aktivierungshilfe zurückgeführt werden.

Es ergibt sich somit für das Jahr 2020 folgende COVID-19-Belastung:

Konkrete Belastungen § 5 Abs. 3 S. 2 NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz NKF-CIG bzw. Plan - IST - Vergleich § 5 Abs. 3 S. 3 NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz NKF-CIG

Sachkonto	Bezeichnung	Ansatz 2020	IST 2020	Differenz Ansatz / IST	COVID-19-Belastung	Belastungs-ermittlung
4013000	Gewerbesteuer - Anpassung 2020 wg. COVID-19				1.444.063 €	Konkret
4131000	Gewerbesteuerausgleichzahlung	- €	925.506,00 €	925.506,00 €	- 925.506 €	Plan-Ist-Vergleich
5341000	Gewerbesteuerumlage				- 109.874 €	Konkret
	Gewerbesteuer-Belastung "Netto"				408.683 €	
4021000	Gemeindeanteil a. d. Einkommensteuer	5.143.000,00 €	4.723.146,09 €	- 419.853,91 €	419.854 €	Plan-Ist-Vergleich
4022000	Gemeindeanteil a. d. Umsatzsteuer	943.000,00 €	1.142.196,87 €	199.196,87 €	199.197 €	Plan-Ist-Vergleich
4031000	Vergnügungssteuer	100.000,00 €	86.280,84 €	- 13.719,16 €	13.720 €	Plan-Ist-Vergleich
4321000	Benutzungsgebühren SH Velmede	22.100,00 €	13.127,00 €	- 8.973,00 €	8.973 €	Plan-Ist-Vergleich
4321500	OGS-Beiträge				2.700 €	Konkret
5291000	Elternbeiträge "acht bis eins"				10.400 €	Konkret
5241700	Reinigungskosten	218.092,00 €	234.518,51 €	16.426,51 €	22.425 €	Konkret
5315000	Zuschuss Sauerländer Besucherbergwerk	125.000,00 €	199.761,00 €	74.761,00 €	74.761 €	Plan-Ist-Vergleich
Außerordentlicher Ertrag 2020 / COVID-19-Belastung					762.319 €	

Erläuterungen zu Haftungsverhältnissen und Bestellungen von Sicherheiten, aus denen sich künftig erhebliche finanzielle Verpflichtungen ergeben können.

Aus dem beigefügten Verbindlichkeitspiegel ist erkennbar, dass die Gemeinde Bestwig Bürgschaften für die Unternehmen, an denen die Gemeinde beteiligt ist, übernommen hat (Trinkwasser / heute: HSW). Die Aufteilung des Betrages von 7.497.791,94 € ergibt sich aus der **Anlage 5.3.1**.

Durch die Bürgschaften werden Darlehen der HSW gesichert. Aufgrund der wirtschaftlichen Entwicklung der HSW ist mit einer Inanspruchnahme nicht zu rechnen.

Verpflichtungen aus Leasingverträgen

Die Gemeinde Bestwig hat zwei Leasingverträge abgeschlossen für das Dienstfahrzeug des Bürgermeisters (Laufzeit 2 Jahre) und den allgemeinen Dienstwagen (Laufzeit 3 Jahre).

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Die Gemeinde Bestwig hat sich vertraglich verpflichtet, anteilige Jahresfehlbeträge der Sauerländer Besucherbergwerk GmbH zu übernehmen.

Weiterhin besteht eine finanzielle Verpflichtung (Pensionsverpflichtung) aus der Mitgliedschaft im Zweckverband „SIT“ (früher „KDVZ Citkomm“).

Mit der Stadt Meschede besteht eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Bildung und Unterhaltung der Touristischen Arbeitsgemeinschaft (TAG) „Rund um Hennesee“ in der u. a. die Aufteilung des jährlichen Zuschussbetrages an die TAG in Höhe von 275.000,00 € geregelt ist.

Der aktuelle Gleichstellungsplan der Gemeinde Bestwig gilt für die Zeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2023.

59909 Bestwig, 25.03.2021

Aufgestellt:

Bestätigt:

(Kohlmann)

(Péus)

Kämmerer

Bürgermeister

Anlagevermögen	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen und Zuschreibungen					Buchwert	
	Stand am 01.01.2020	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen im Haushaltsjahr	Stand am 31.12.2020	Stand am 31.12.2019	Abschrei- bungen im Haushalts- jahr	Zuschreibungen im Haushaltsjahr	Änderungen durch Zu- und Abgänge sowie Umbuchungen im Haushaltsjahr	Kumulierte Abschrei- bungen zum 31.12.2020	am 31.12.2020	am 31.12.2019
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	+	-	+ / -			-	+	+ / -	-			
1. Immaterielle Vermögensgegenstände	94.043,91	6.700,07	20.833,05		79.910,93	92.481,91	2.905,07		20.798,05	74.588,93	5.322,00	1.562,00
2. Sachanlagen												
2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücks- gleiche Rechte												
2.1.1 Grünflächen	3.697.494,48	560.303,30	8.743,78	682.335,34	4.931.389,34	697.558,96	97.469,17		8.724,78	786.303,35	4.145.085,99	2.999.935,52
2.1.2 Ackerland	68.001,20				68.001,20	0,20				0,20	68.001,00	68.001,00
2.1.3 Wald, Forsten	1.605.254,68	23.147,91			1.628.402,59	45,09				45,09	1.628.357,50	1.605.209,59
2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	879.096,00				879.096,00	616.104,68	14.110,00			630.214,68	248.881,32	262.991,32
	6.249.846,36	583.451,21	8.743,78	682.335,34	7.506.889,13	1.313.708,93	111.579,17		8.724,78	1.416.563,32	6.090.325,81	4.936.137,43
2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücks- gleiche Rechte												
2.2.1 Kindertageseinrichtungen	1.163.852,35				1.163.852,35	375.543,35	26.962,00			402.505,35	761.347,00	788.309,00
2.2.2 Schulen	9.105.498,10	565.608,04		309.318,74	9.980.424,88	4.393.380,10	338.699,78			4.732.079,88	5.248.345,00	4.712.118,00
2.2.3 Wohnbauten	561.432,00				561.432,00	241.987,00	17.284,00			259.271,00	302.161,00	319.445,00
2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	9.252.773,30				9.252.773,30	2.890.942,30	185.577,00			3.076.519,30	6.176.254,00	6.361.831,00
	20.083.555,75	565.608,04	0,00	309.318,74	20.958.482,53	7.901.852,75	568.522,78		0,00	8.470.375,53	12.488.107,00	12.181.703,00
2.3 Infrastrukturvermögen												
2.3.1 Grund und Boden des Infrastruktur- vermögens	2.422.075,73	719,18			2.422.794,91	21,25				21,25	2.422.773,66	2.422.054,48
2.3.2 Brücken und Tunnel	2.732.982,77				2.732.982,77	912.819,77	64.502,00			977.321,77	1.755.661,00	1.820.163,00
2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	24.540.253,59	35.758,44		27.798,36	24.603.810,39	12.242.922,49	803.242,90			13.046.165,39	11.557.645,00	12.297.331,10
	29.695.312,09	36.477,62	0,00	27.798,36	29.759.588,07	13.155.763,51	867.744,90		0,00	14.023.508,41	15.736.079,66	16.539.548,58
2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	1.372.688,96	51.608,30			1.424.297,26	331.763,96	28.084,30			359.848,26	1.064.449,00	1.040.925,00
2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	3,00				3,00	0,00				0,00	3,00	3,00
2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	2.742.577,27	216.599,50	46.621,50	5.275,59	2.917.830,86	1.370.454,48	151.565,88		46.617,50	1.475.402,86	1.442.428,00	1.372.122,79
2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.760.357,33	235.019,04	107.125,94		1.888.250,43	864.748,20	130.436,84		101.488,94	893.696,10	994.554,33	895.609,13
2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	1.325.135,26	651.742,76		- 1.024.728,03	952.149,99	0,00				0,00	952.149,99	1.325.135,26
Summe der Sachanlagen	63.229.476,02	2.340.506,47	162.491,22	0,00	65.407.491,27	24.938.291,83	1.857.933,87		156.831,22	26.639.394,48	38.768.096,79	38.291.184,19
3. Finanzanlagen												
3.2 Beteiligungen	1.809.644,37				1.809.644,37	0,00	0,00		0,00	0,00	1.809.644,37	1.809.644,37
3.3 Sondervermögen	9.057.867,80				9.057.867,80	0,00	0,00		0,00	0,00	9.057.867,80	9.057.867,80
3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	37.632,70				37.632,70	0,00	0,00		0,00	0,00	37.632,70	37.632,70
3.5.4 Sonstige Ausleihungen	55.829,83		613,55		55.216,28	0,00	0,00		0,00	0,00	55.216,28	55.829,83
Summe der Finanzanlagen	10.960.974,70	0,00	613,55	0,00	10.960.361,15	0,00	0,00		0,00	0,00	10.960.361,15	10.960.974,70
Summe des Anlagevermögens	74.284.494,63	2.347.206,54	183.937,82	0,00	76.447.763,35	25.030.773,74	1.860.838,94		177.629,27	26.713.983,41	49.733.779,94	49.253.720,89

zzgl. GWG-Abschreibungen: 165.629,22 €

Forderungsspiegel zum 31.12.2020

Art der Forderungen	Gesamt- betrag am 31.12.2020	mit einer Restlaufzeit von			Gesamt- betrag am 31.12.2019
		bis zu 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre	
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	1	2	3	4	5
1. Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen					
1.1 Gebühren	27.025,40	27.025,40	0,00	0,00	28.684,65
1.2 Beiträge	91.494,89	91.494,89	0,00	0,00	241.559,40
1.3 Steuern	780.358,59	780.358,59	0,00	0,00	1.512.265,00
1.4 Forderungen aus Transferleistungen	648.445,48	648.445,48	0,00	0,00	472.228,32
1.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	57.159,27	57.159,27	0,00	0,00	95.840,40
2. Privatrechtliche Forderungen					
2.1 gegenüber dem privaten Bereich	81.883,00	81.883,00	0,00	0,00	117.038,10
2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich	2.727,81	2.727,81	0,00	0,00	0,00
2.3 gegen verbundene Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.4 gegen Beteiligungen	23.322,54	23.322,54	0,00	0,00	0,00
2.5 gegen Sondervermögen	9.170,53	9.170,53	0,00	0,00	4.501,58
3. Sonstige Vermögensgegenstände	184,70	184,70	0,00	0,00	222,99
Summer aller Forderungen	1.721.772,21	1.721.772,21	0,00	0,00	2.472.340,44

Verbindlichkeitspiegel zum 31.12.2020

Art der Verbindlichkeiten	Gesamt- betrag am 31.12.2020	mit einer Restlaufzeit von			Gesamt- betrag am 31.12.2019
		bis zu 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre	
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	1	2	3	4	5
1. Anleihen					
2. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen					
2.1. von verbundenen Unternehmen					
2.2. von Beteiligungen					
2.3. von Sondervermögen					
2.4. vom öffentlichen Bereich					
2.5. von Kreditinstituten	6.890.234,09	437.247,36	1.940.532,39	4.512.454,34	7.317.839,38
3. Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	547.008,00	28.500,00	152.000,00	366.508,00	421.656,00
4. Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen					
5. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	478.255,54	478.255,54			528.878,31
6. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	1.216,40	1.216,40			4.943,28
7. Sonstige Verbindlichkeiten	475.730,33	475.730,33			376.075,84
8. Erhaltene Anzahlungen	2.332.704,75	2.332.704,75			2.644.168,19
9. Summe aller Verbindlichkeiten	10.725.149,11	3.753.654,38	2.092.532,39	4.878.962,34	11.293.561,00
Nachrichtlich:					
Bürgschaften (Wasserwerk Gemeinde Bestwig und Hochsauerlandwasser GmbH)	7.492.791,94				6.501.664,78
unbefristete Erklärung zur einmaligen Verlustabdeckung lfd. Betrieb Bürgerbus	5.000,00				5.000,00
Summe	7.497.791,94				6.506.664,78

Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung: "NRW.Bank.Gute Schule 2020"

Aufstellung der durch die Gemeinde Bestwig übernommenen Bürgschaften im Rahmen der Darlehensübernahmen der Hochsauerlandwasser GmbH vom Wasserwerk der Gemeinde Bestwig und die ab dem 01.01.2006 direkt von der Hochsauerlandwasser GmbH aufgenommenen Darlehen zum 31.12.2020

Nr.	Darlehensgeber	Kreditnummer	Nominalbetrag	Zinsbindung bis...	Restschuld zum 31.12.2020
7	Landesbank Baden-Württemberg	606 106 103	545.830,36 €	30.12.2028	242.668,05 €
8	Landesbank Baden-Württemberg	606 106 146	1.152.852,00 €	30.12.2028	512.540,04 €
9	HSH Nordbank	673 84200 42	308.905,00 €	30.06.2032	175.636,04 €
10	HSH Nordbank	673 84200 36	255.543,68 €	30.04.2030	132.280,86 €
11	Münchener Hypothekenbank eG	180 007 6502	119.918,40 €	30.06.2031	65.802,47 €
12	Postbank	HDNr: 5776350000 ON: 602004	362.061,81 €	30.06.2020	0,00 €
14	KfW Bankengruppe	698 749 6	119.642,30 €	15.02.2022	43.868,78 €
15	WL-Bank	200 740 900	285.956,69 €	01.12.2034	180.990,60 €
47	WL-Bank	200 740 901	245.888,50 €	30.09.2035	155.745,85 €
58	Sparkasse Meschede *2	602 073 413	500.000,00 €	30.09.2020	0,00 €
63	Sparkasse Meschede *2	600168611	800.000,00 €	30.12.2023	669.546,84 €
68	DKB Deutsche Kreditbank AG *2	1. Tilgung in 2016	1.800.000,00 €	30.09.2035	1.568.912,06 €
74	Sparkasse Meschede	600206874	2.027.000,00 €	01.10.2028	1.820.474,67 €
79	DKB Deutsche Kreditbank AG	6704162681	1.714.000,00 €	30.09.2030	1.692.575,00 €
	insgesamt		10.237.598,74 €		7.261.041,26 €

kfw Bankengruppe	1211045 und 6987488	741.373,22 €		231.750,68 €
------------------	---------------------	--------------	--	--------------

Diese beiden Darlehen wurden 1997 bzw. 2001 von der Gemeinde Bestwig für den Abwasserbereich aufgenommen. Bilanziert werden die Darlehen beim Abwasserwerk. Bürgschaften wurden für diese beiden Darlehen nicht erteilt, da sie von der Gemeinde Bestwig selbst aufgenommen wurden.

* 2 Bürgschaft in Höhe von 80 %

Eigenkapitalspiegel

Bezeichnung	Bestand zum 31.12. des Vorjahres	Verrechnung des Vorjahresergebnisses	Verrechnungen mit der allgemeinen Rücklage nach § 44 Abs. 3 KomHVO im Haushaltsjahr	Veränderungen der Sonderrücklage	Jahresergebnis des Haushaltsjahres (vor Beschluss über Ergebnisverwend.)	Bestand zum 31.12. des Haushaltsjahres
	2019 EUR	2019 EUR	EUR	EUR	2020 EUR	2020 EUR
1.1 Allgemeine Rücklage	11.142.657,72 €	11.319.632,96 €	41.237,61 €			11.360.870,57 €
1.2 Sonderrücklagen						
1.3 Ausgleichsrücklage	5.044.650,36 €	5.044.650,36 €				5.044.650,36 €
1.4 Jahresüberschuss/-fehlbetrag	176.975,24 €				2.395.171,29 €	2.395.171,29 €
1.5 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag (Gegenposten zu Aktiva)	- €					- €
Summe Eigenkapital	16.364.283,32 €	16.364.283,32 €				18.800.692,22 €
4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	- €	- €				- €

Nachrichtlich: Ergebnisverrechnungen Vorjahre (§ 96 Abs. 1 Satz 3 GO NRW)

	3. Vorjahr	Vorvorjahr	Vorjahr	Saldo
Allgemeiner Rücklage (+/-)	- €	- €	176.975,24 €	176.975,24 €
Ausgleichsrücklage (+/-)	3.165.688,46 €	1.878.961,90 €		5.044.650,36 €
Summe	3.165.688,46 €	1.878.961,90 €	176.975,24 €	5.221.625,60 €
	2017	2018	2019	
Veränderung der allg. Rücklage gem. § 44 Abs. 3 KomHVO	-88.680,78 €	24.100,- €	-57.628,00 €	-146.308,78 €

§ 96 Abs. 1 Satz 3 GO NRW: Soweit in den Jahresabschlüssen der letzten drei vorhergehenden Haushaltsjahre aufgrund entstandener Fehlbeträge der Ergebnisrechnung die allgemeine Rücklage reduziert wurde, ist ein Jahresüberschuss insoweit zunächst der allgemeinen Rücklage zuzuführen.

§ 75 Abs. 3 Satz 2 GO NRW: Der Ausgleichsrücklage können Jahresüberschüsse durch Beschluss nach § 96 Absatz 1 Satz 2 zugeführt werden, soweit die allgemeine Rücklage einen Bestand in Höhe von mindestens 3 Prozent der Bilanzsumme des Jahresabschlusses der Gemeinde aufweist.

Dem Rat der Gemeinde Bestwig wird vorgeschlagen, einen Teil des Jahresabschlusses 2020 i. H. v. 762.319 € der allgemeinen Rücklage und den Restbetrag i. H. v. 1.632.852,29 € der Ausgleichsrücklage zuzuführen!

Bildung der Ermächtigungsübertragungen aus 2020 (Konsumtiv)

Kostenträger	Sachkonto	Kostenstelle	Bezeichnung	Übertragung
01.06	5317000	0130	Zuweisungen / Zuschüsse: Hinweisschild A 46 "Schieferbergbau Nuttlar"	8.000 €
03.01	5271000	0305	Lernmittel GS Velmede	489 €
03.01	5271000	0310	Lernmittel GS Ramsbeck	352 €
03.01	5271000	0315	Lernmittel GS Nuttlar	2.320 €
04.02	5317000	0410	Zuweisungen / Zuschüsse: Sanierungszuschuss Schützenbruderschaft	12.800 €
Summen:				23.961 €

Bildung der Ermächtigungsübertragungen aus 2020 (Investiv)

Kosten-träger	Investitions-Nr.	Sachkonto	Kostenstelle	Bezeichnung	Übertragung
01.05	I 01050003	0750003	3050	Fahrzeuge Bauhof (Anbaugerät Düker)	9.552 €
01.12	I 01120003	0241003	0180	Grunderwerb Baugebiet Wiebusch	80.000 €
03.01	I 03010011	5711300	0305	GWG IT GS Velmede	788 €
03.01	I 03010012	5711300	0310	GWG IT GS Ramsbeck	96 €
03.01	I 03010013	5711300	0315	GWG IT GS Nuttlar	2.205 €
03.01	I 03010020	0322003	0310	Glasfaseranschluss GS Ramsbeck	1.000 €
03.05	I 03050012	0322003	0340	Aufzug Unterrichtsräume Sekundarschule	94.136 €
03.05	I 03050014	0322003	0340	Digitalisierung des Schulbetriebes Sekundarschule	522.156 €
03.05	I 03050016	0322003	0340	Brandschutztechnische Nachrüstung Sekundarschule	127.867 €
04.05	I 04050003	0342003	0426	Nachnutzung Schwimmhalle Ramsbeck Vereinsraum	59.146 €
04.05	I 04050007	0342003	0428	Nutzungsänderung alte Schule Nuttlar	357.436 €
08.01	I 08010008	0342003	0810	Sanierung Umkleide-, Dusch-u. Sanitärbereich TH Ramsbeck	250.520 €
12.01	I 12010101	0410003	1205	Grundstückserwerb für Straßen	9.280 €
12.01	I 12010121	0450003	1205	Weiterführung Hegeners Feld	29.362 €
12.01	I 12010122	0450003	1205	Heinrich-Heine-Straße (KAG)	53.707 €
12.01	I 12010129	0450003	1209	Erwerb Separationswege	20.000 €
12.01	I 12010151	0450003	1205	Zum Loh (KAG)	20.000 €
12.01	I 12010162	0450003	1205	Zum Knüll (KAG)	10.000 €
12.01	I 12010183	0450003	1208	Touristische Wegeanbindung Halden Ostwig	495.425 €
12.01	I 12010500	0460003	1212	Straßenbeleuchtung (zusätzliche Leuchtstellen)	4.851 €
13.01	I 13010104	0242003	1335	Aussichtsplattform Wasserfall in Wasserfall	69.581 €
14.02	I 14020109	0213003	1410	Renaturierung Valme / Ramsbeck	166.000 €
				Summen	2.383.108 €

Das Eigenkapital hat bzw. wird sich wie folgt entwickelt / entwickeln:

Jahr	Entwicklung des Eigenkapitals	Stand zum Beginn des HHJ	Jahresergebnis	Veränderung des Eigenkapitals (kumuliert)	Veränderung der Allg. Rücklage in % (kumuliert)	Veränderung des Eigenkapitals in % (kumuliert)	Stand zum Ende des Haushaltsjahres	Haushaltsausgleich	Haushaltsgenehmigung	Haushalts-sicherungs-konzept
2020	Allg. Rücklage	11.319.632,96 €	2.395.171,29 €	762.319,00 €			12.123.189,57 €			
	Ausgleichsrücklage	5.044.650,36 €	(41.237,61 € Verrechnung § 44 III KomHVO)	1.632.852,29 €	0,00	14,89	6.677.502,65 €	Ja	Ja	Ja
	Gesamt	16.364.283,32 €		2.395.171,29 €			18.800.692,22 €			
2021	Allg. Rücklage	12.123.189,57 €		0,00 €			12.123.189,57 €			
	Ausgleichsrücklage	6.677.502,65 €	-1.189.745,00 €	-1.189.745,00 €	0,00	-6,33	5.487.757,65 €	Ja	-	Nein
	Gesamt	18.800.692,22 €		-1.189.745,00 €			17.610.947,22 €			
2022	Allg. Rücklage	12.123.189,57 €		0,00 €			12.123.189,57 €			
	Ausgleichsrücklage	5.487.757,65 €	-1.059.165,00 €	-1.059.165,00 €	0,00	-6,01	4.428.592,65 €	Ja	-	Nein
	Gesamt	17.610.947,22 €		-1.059.165,00 €			16.551.782,22 €			
2023	Allg. Rücklage	12.123.189,57 €		0,00 €			12.123.189,57 €			
	Ausgleichsrücklage	4.428.592,65 €	-600.813,00 €	-600.813,00 €	0,00	-3,63	3.827.779,65 €	Ja	-	Nein
	Gesamt	16.551.782,22 €		-600.813,00 €			15.950.969,22 €			
2024	Allg. Rücklage	12.123.189,57 €		0,00 €			12.123.189,57 €			
	Ausgleichsrücklage	3.827.779,65 €	-520.735,00 €	-520.735,00 €	0,00	-3,26	3.307.044,65 €	Ja	-	Nein
	Gesamt	15.950.969,22 €		-520.735,00 €			15.430.234,22 €			